

Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bestimmungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bestimmungen unserer Vertragspartner dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Sie gelten auch dann, wenn sich Trittech Oberflächentechnik GmbH (nachfolgend HCT genannt) bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, und insbesondere auch dann, wenn HCT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von HCT oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von HCT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir ein Angebot des Vertragspartners nicht innerhalb der Frist nach § 2 Ziffer 1 annehmen, sind Unterlagen von uns unverzüglich an uns zurückzugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
3. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Rezepturen, Gebrauchswerte, Datenblätter, Aufheizkurven, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Rezepturen, Datenblätter, Aufheizkurven und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen der Rezeptur durch gleichwertige Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3

Auftragsabwicklung

1. Voraussetzung für die Auftragsabwicklung und die Auftragsbasis ist die Erteilung eines schriftlichen Auftrages. In Fällen einer telefonischen Auftragserteilung gilt die von HCT übermittelte Auftragsbestätigung als vom Auftraggeber anerkannt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung hiergegen Einspruch einlegt.
2. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass wir auch ohne gesonderte Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig und kostenlos vorgelegt bekommen und insoweit umfassend und vollständig informiert werden, soweit dies für die Ausführungen des Auftrags von Bedeutung sein könnte. Schäden, die durch

unzureichende Angaben oder Pläne entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3. Die Annahme von Probenmaterial zu Prüfungszwecken stellt keinen Eigentumsübergang dar. Der Vertragspartner bleibt auch nach Übergabe des Probenmaterials dessen Eigentümer und ist im rechtlichen Sinne Abfallerzeuger. Ein Haftungsübergang auf uns ist insoweit in jedem Fall ausgeschlossen. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden, insbesondere bei Transport und Abfallentsorgung, haftet ausschließlich der Vertragspartner.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für das Probenmaterial an die Hand zu geben und - soweit ihm bekannt - über die chemische Zusammensetzung der Proben Auskunft zu geben. Proben bzw. Prüfkörper, die Gefahrstoffe enthalten, sind gemäß der Gefahrstoff-Verordnung zu kennzeichnen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.

5. Die Erlaubnis zum Betreten von zu untersuchenden Grundstücken und Gebäuden und zur Benutzung nicht öffentlicher Zufahrtswege ist vom Auftraggeber rechtzeitig und unaufgefordert einzuholen.

6. Die Prüfergebnisse werden dem Vertragspartner grundsätzlich durch schriftlichen Prüfbericht mitgeteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte oder Klärungen sind unverbindlich.

7. Untersuchungsergebnisse und Prüfberichte werden 5 Jahre aufbewahrt. Das Probenmaterial wird regelmäßig nach Ablauf von 25 Wochen nach Abschluss der Prüfarbeiten auf Kosten des Vertragspartners entsorgt. Flüssige Proben hingegen werden spätestens nach 4 Wochen entsorgt. Falls der Vertragspartner längere Aufbewahrungsfristen oder einen Rücktransport der Proben wünscht, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen und für die weitere Aufbewahrung und/oder den Rücktransport ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

§ 4

Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Im Übrigen gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste. Die insoweit genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
3. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
4. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, „ab Werk“, was bedeutet, dass wir unsere Leistungsverpflichtung erfüllt haben, wenn die Ware auf unserem Gelände (d.h. Werk, Fabrikationsstätte, Lager) dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Aufrechnung schriftlich zugestimmt wird.
6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderung durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
7. Ein Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
8. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich nach Vertragsabschluss bis zur Auslieferung diese Kostenfaktoren in Summe

(Material, Löhne und Energie) ändern, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen; die Veränderung der Kostenfaktoren werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Lieferzeit

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart worden ist.

Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.

2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort.

3. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

Wir können - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners - vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und die der zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner über.

5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, z.B. infolge von Niedrigwasser/Hochwasser in der Binnenschifffahrt, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtig oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärungen uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Vertragspartner nicht von Interesse.

7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 Ziffer 10 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.

§ 6

Gefahrübergang Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.

2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner.

3. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und nur auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation/Einbau schulden, die Installation abgeschlossen ist
- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Klausel mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation/Einbau 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat (z.B. die gelieferten Gegenstände in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation/Einbau 6 Werkzeuge vergangen sind und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grunde als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7

Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen, versteckte Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei verspäteter Rüge kann der Auftraggeber keine Sachmängelansprüche geltend machen.

3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel einer Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Wird der Liefergegenstand trotz erkanntem Mangel weiter benutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch weitere Benutzung entstanden sind.

5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.

6. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Vertragspartner unter den Voraussetzungen in § 10 Ziffer 4 Schadensersatz verlangen.

7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8. Soweit sich nachstehend (Ziffer. 9 und 10) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir

nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

9. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.

10. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 8 ausgeschlossen. Von einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Absichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen in unserem Eigentum.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wir werden Eigentümer der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Waren, die uns nicht gehören, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6 dieses Paragraphen auf uns auch tatsächlich übergehen.

5. Die Befugnisse des Vertragspartners, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

6. Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an uns ab.

7. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unserer Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreis-/Werklohnforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

8. Hat der Vertragspartner die Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Vertragspartner tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.

9. Der Vertragspartner ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens

aber bei Zahlungsverzug des Vertragspartners oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners. In diesem Fall werden wir hiermit vom Vertragspartner bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Vertragspartner zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, die Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

11. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die sämtlichen Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

12. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

13. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dieses ausdrücklich erklärt haben. Wir können uns dann aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

14. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich auf. Der Vertragspartner hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Hiermit nehmen wir diese Abtretung an.

15. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind, bestehen.

§ 9

Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 Ziffer 8-10 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

2. Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht, wenn wir für einen Körper - oder Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haften.

3. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß § 7 Ziffer 10 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Diese beträgt 10 Millionen €. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

4. Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen

zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung sodann informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners infrage stellen, insbesondere einen Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners infrage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Die Übertragung von Forderungen des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Einwilligung von HCT.

6. Beanstandungen der Rechnungen von sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Unstrittige Leistungen sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

§ 11

Patente, Urheberrechte

1. Wir werden den Vertragspartner und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf/die Rezeptur eines Liefergegenstandes stammt vom Vertragspartner. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Rezeptur unserer gelieferten Waren ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

2. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Ziffer 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder

- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder
- b) dem Vertragspartner einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Verhältnis des Austausches gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil dem Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

3. An den von uns erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Prüfberichten, Berechnungen etc. behalten wir uns die Urheberrechte ausdrücklich vor. Gutachten, Prüfergebnisse und Prüfberichte dürfen ohne vorherige Zustimmung durch uns nur nach Form und Inhalt unverändert und ungekürzt weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

§ 12

Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 13

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik

Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. In Bezug genommene IncoTerms kommen in der bei Vertragsschluss jeweils aktuell gültigen Fassung zur Anwendung.

3. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.